

Az.: 3 A 293/17
6 K 2426/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Aufenthaltsrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 17. Januar 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Oktober 2016 - 6 K 2426/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der sinngemäß allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.

- 2 Der am X.XXXXXXXXXXX geborene Kläger ist indischer Staatsangehöriger. Er reiste am 5. März 2009 unter dem falschen Namen U... J..... S..., geboren am X.XXXXXXXXXXXXXX in S.. N.../ I....., in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 4. Februar 2010 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab. Da der Kläger angab, nicht im Besitz von Personalpapieren zu sein, wurden ihm mangels verfügbarer gültiger Reisedokumente Duldungen erteilt und er wurde mehrmals zur Beschaffung dieser Dokumente aufgefordert. Diesen Aufforderungen kam der Kläger nicht nach. Mit bestandskräftiger Ausweisungsverfügung vom 6. Januar 2011 wies der Beklagte den Kläger aus dem Bundesgebiet aus. Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 beantragte der Kläger beim Beklagten, seine Personalien auf P..... P.. S..., geboren am X.XXXXXXXXXXXXXX in P.../ I....., zu ändern, und legte hierzu Belege in Kopie ein. Am

24. April 2012 hinterlegte der Kläger beim Beklagten einen indischen Pass, ausgestellt am 12. Dezember 2007 in der indischen Botschaft in Lissabon auf den Namen P..... P.. S..... Der kriminaltechnische Prüfbericht der Bundespolizei vom 8. Juni 2012 bestätigte die Echtheit dieses Reisepasses.
- 3 Der Kläger heiratete am 10. Juni 2013 eine deutsche Staatsangehörige und beantragte sodann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs. Seit dem 1. Juli 2013 ist er unter der Wohnanschrift seiner Ehefrau gemeldet. Der Beklagte "befristete" mit Bescheid vom 28. Oktober 2013 die gegenüber dem Kläger verfügte Ausweisung und lehnte zudem seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Oktober 2016 ab.
- 4 Als unanfechtbar abgelehntem Asylbewerber - so das Gericht - könne dem Kläger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ein Aufenthaltstitel nur bei Vorliegen eines strikten Rechtsanspruchs erteilt werden. Ein solcher Rechtsanspruch liege nur vor, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien und die Behörde kein Ermessen mehr ausüben habe. Hiervon ausgehend habe der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu seiner deutschen Ehefrau (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Die Voraussetzungen des auch hier heranzuziehenden § 5 AufenthG erfülle der Kläger nicht, da er nicht mit dem erforderlichen Visum zur Familienzusammenführung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ins Bundesgebiet eingereist sei. Vom Visumserfordernis könne nur im Ermessenswege abgewichen werden, so dass es insoweit an einem strikten Anspruch fehle. Vom Visumserfordernis könne auch nicht nach § 39 AufenthV abgesehen werden. Dem erforderlichen Rechtsanspruch im vorgenannten Sinn stehe hier bereits § 27 Abs. 3 AufenthG entgegen. Die Voraussetzungen für diesen Versagungsgrund lägen vor. Die ihrem minderjährigen Sohn unterhaltspflichtige Ehefrau des Klägers beziehe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für sich und ihren Sohn. Sie gehe ebenso wie der Kläger keiner Erwerbstätigkeit nach. Damit sei auch der Lebensunterhalt des Klägers entgegen den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG nicht gesichert. Auch unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG fehle es an einem strikten Rechtsanspruch. Schließlich erfülle der Kläger auch nicht die

Voraussetzungen des Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Der Kläger habe einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen. Er habe sich des Erschleichens einer Duldung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, hilfsweise aufgrund wegen unrichtiger Angaben nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG wegen der Täuschung über seine Identität und des Zurückhaltens vorhandener Ausweispapiere strafbar gemacht. Das Ausweisungsinteresse ergebe sich auch aus § 54 Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG, da der Kläger auch noch nach der Ausweisungsverfügung bis zur Verlängerung seines Reisepasses am 27. Dezember 2012 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei.

5 Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

6 Ernstliche Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2016 - 3 A 666/16 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.).

7 Der Kläger führt hierzu in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 15. Mai 2017 an, es gebe das vom Verwaltungsgericht angeführte Erfordernis eines "strikten" Rechtsanspruchs nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Die Schlussfolgerung des Gerichts sei eine Erfindung der Rechtsprechung, die im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze finde. Die Rechtsprechung mache ausländischen Ehepartnern deutscher Staatsbürger in unnötiger Weise das Leben schwer, ohne dass den einwanderungspolitischen Belangen der Bundesrepublik gedient werde. Insofern verstoße das angefochtene Urteil auch gegen Art. 6 GG. Zudem habe sich das Gericht nicht mit den Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder § 25b AufenthG befasst. Hierfür bedürfe es nach der ständigen Rechtsprechung des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen keiner ausdrücklichen Antragstellung. Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sei auch wegen des angegriffenen Gesundheitszustands der Ehefrau des Klägers angezeigt, zu dessen Erläuterung ein Schreiben der Ehefrau eingereicht wird.

8 Dieses Vorbringen führt nicht zum Erfolg des Zulassungsantrags. Es begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

9 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein von einer ausländerrechtlichen Vorschrift vorausgesetzter Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ein strikter Rechtsanspruch sein muss, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2008 - 1 C 37.07 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Diese Rechtsprechung greift auch hinsichtlich der in § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG angeordneten Sperre für die Titelerteilung vor der Ausreise und deren ausnahmsweiser Durchbrechung in Satz 3 durch. Nur bei strikten Rechtsansprüchen macht der Gesetzgeber unmittelbar deutlich, dass er den Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als nachrangig ansieht. Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, hat der Gesetzgeber in abstrakt-genereller Weise eine abschließende, die Verwaltung bindende Wertung zugunsten eines Aufenthaltsrechts getroffen und die Entscheidung damit der behördlichen Ermessensprüfung im Einzelfall entzogen. Gegenüber einem Ausländer, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, erscheint in diesen Fällen der Verweis auf ein Visumsverfahren, das als wichtiges Steuerungselement der Zuwanderung die ausländerbehördliche Entscheidung vor der Einreise gewährleisten soll, nicht in gleichem Maße zwingend

wie bei im Ermessen stehenden Aufenthaltstiteln. Denn die Grundentscheidung hat der Gesetzgeber mit der Anspruchsnorm bereits getroffen und der Verwaltung bleibt nur die Prüfung, ob deren Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind (BVerwG, a. a. O. Rn. 21). Demgegenüber zeichnen sich Fälle, in denen ein Ausländer die Reduzierung des in einer aufenthaltsrechtlichen Vorschrift eröffneten Ermessens geltend gemacht hat, durch einen erhöhten administrativen und gerichtlichen Prüfungsaufwand aus. Es liegt in der Logik des Sanktionsgedankens, der § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG immanent ist, dass der Ausländer in diesen Fällen das Verwaltungsverfahren und eine sich ggfs. anschließende gerichtliche Auseinandersetzung vom Ausland aus zu betreiben hat und ihm nicht gestattet werden soll, sich für die Dauer des oft mehrjährigen Verfahrens weiter im Bundesgebiet aufzuhalten und den Aufenthalt hier dadurch weiter zu verfestigen. Nur die Begrenzung der in § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehenen Ausnahme auf gesetzliche Ansprüche gewährleistet, dass die Sperrwirkung in der Praxis nicht weitgehend leer läuft (BVerwG, a. a. O. Rn. 22).

- 10 Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 412/13 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Im Hinblick auf die vorgenannten Gründe für diese Überzeugung gibt das Antragsvorbringen keine Veranlassung für eine andere Betrachtungsweise.
- 11 Der Kläger kann ernstliche Zweifel auch nicht durch seine Bezugnahme auf § 25 Abs. 5 AufenthG begründen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anwendbarkeit dieser Vorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG der Umstand entgegensteht, dass der Asylantrag des Klägers aus den Gründen des § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der - wie der Kläger - vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (Satz 1). Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (Satz 2). Vorliegend ist hingegen kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erkennbar. Der hierzu geltend

gemachte Schutz der Ehe i. S. v. Art. 6 Abs. 1 GG gebietet unter den gegebenen Umständen keinen Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet.

12 Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Art. 6 Abs. 1 GG gewährt hingegen keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Als wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet diese Vorschrift die Ausländerbehörde jedoch, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Aufenthalt begehrenden Ausländers pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen, drängt aufenthaltsrechtliche Belange aber nicht grundsätzlich zurück. Eine zeitweise Trennung von der Familie und somit auch die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens ist einem Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, grundsätzlich zumutbar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein deutsches oder aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe des Ausländers angewiesen ist (zum Ganzen: SächsOVG, a. a. O. Rn. 15). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

13 Die geltend gemachten Beschwerden, die die Ehefrau des Klägers durch die zeitweise Trennung befürchtet, sind nicht von solchem Gewicht, dass sie die Bedeutung eines rechtlichen Ausreisehindernisses erlangen könnten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Juni 2017 - 3 B 31/17 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Zusammenfassend macht diese geltend, dass sie seit Jahren psychisch erkrankt sei und sie im Kläger einen Partner gefunden habe, den sie sich immer gewünscht habe. Eine stationäre Psychotherapie habe sie abbrechen müssen, da sie große Angst vor einer Ausweisung ihres Mannes gehabt habe. Im Fall einer Ausweisung sei sie vollkommen auf sich gestellt und müsse ihre Wohnung aufgeben. Mit diesem Vorbringen, welches nicht durch ärztliche Atteste oder eine Glaubhaftmachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse untersetzt ist, kann die Notwendigkeit eines ununterbrochenen Aufenthalts des Klägers bei seiner Ehefrau nicht begründet werden. Es sind keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen eine Trennung für die Dauer des Visumverfahrens nicht zumutbar sein könnte. Vielmehr steht zu erwarten, dass die Ehefrau des Klägers auf die Unterstützung ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Sohnes J..... zählen kann. Die Durchführung des Visumverfahrens hätte

zudem den Vorteil, dass der Aufenthaltsstatus des Klägers verlässlich geklärt werden könnte und der Kläger nach erlaubter Wiedereinreise ein gesichertes Aufenthaltsrecht erlangen würde.

- 14 Das die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG gegeben sein könnten, lässt sich dem Antragsvorbringen nicht entnehmen. Für eine Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG ist nichts vorgetragen, noch anderweitig ersichtlich.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Streitwertfestsetzung der Vorinstanz.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp